



Leitfaden zur Antragstellung

Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+





Leitfaden zur Antragstellung

Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+

INHALT 1

Inhaltsverzeichnis

Α	Einführung
В	Kreis der Antragstellenden
C	Erstellung der Vorhabenbeschreibung Ergebnisse der Findungsphase
D	Formale Anforderungen
E	Begutachtung
F	Kontakt und weitere Informationen

A Einführung

Der vorliegende Leitfaden gibt Forscherinnen und Forschern, die Validierungsvorhaben im Rahmen der Fördermaßnahme "Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+" konzipieren und durchführen wollen, ergänzende Informationen zu den Richtlinien.

Die Vorgaben in diesem Leitfaden sind verbindlich! Bitte beachten Sie, dass ihre Einhaltung Voraussetzung für eine formgerechte Antragstellung ist.

Zielsetzung der Fördermaßnahme

Die deutsche Forschungslandschaft ist für ihre hohe Qualität anerkannt und genießt auch international einen hervorragenden Ruf. In den letzten Jahren hat sie noch weiter an Profil und Leistungsfähigkeit gewonnen.

Für Forscherinnen und Forscher in Deutschland ist die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse häufig das vorrangige Ziel ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Die wirtschaftliche Verwertung bzw. die gesellschaftliche Anwendung der Forschungsergebnisse wird dagegen nicht so stark in den Blick genommen wie in manchen anderen Ländern. Innovationspotenziale von Forschungsergebnissen bleiben daher oft ungenutzt.

Mit der Fördermaßnahme VIP+ will das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Innovationspotenziale der Grundlagenforschung erschließen. Die Fördermaßnahme soll Forscherinnen und Forscher aller Disziplinen anregen, die Möglichkeiten der späteren wirtschaftlichen Verwertung und gesellschaftlichen Anwendung ihrer Forschungsergebnisse zu validieren.

Mit VIP+ werden Vorhaben gefördert, die das Innovationspotenzial vorhandener Forschungsergebnisse prüfen, nachweisen und bewerten sowie mögliche Anwendungsbereiche erschließen. Die Förderung

setzt voraus, dass durch das Vorhaben ein hohes Innovationspotenzial zu erwarten ist.

Der Fördermaßnahme VIP+ wird ein erweiterter Innovationsbegriff zugrunde gelegt, der Innovationen als Neuerungen definiert, die am Markt oder in der Gesellschaft durchgesetzt werden. Im Sinne von VIP+ kann es sich dabei sowohl um technologisch orientierte Neuerungen als auch um neue Ansätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen handeln.

Ziel der Fördermaßnahme VIP+ ist es, die noch bestehende Lücke zwischen akademischer Forschung und wirtschaftlicher Verwertung bzw. gesellschaftlicher Anwendung weitgehend zu überbrücken und so das deutsche Innovationssystem als Ganzes zu stärken.

Definition der Validierungsphase

Die Validierung bildet im Prozess des Wissens- und Erkenntnistransfers die Brücke zwischen der Findung und der Verwertung bzw. Anwendung, wie in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Validierung im Prozess des Wissens- und Erkenntnistransfers

Findungsphase:

In der Findungsphase werden vielversprechende Forschungsergebnisse identifiziert, die ein hohes Innovationspotenzial erwarten lassen. Die Findungsphase ist Teil der Grundlagenforschung, durch welche der grundsätzliche Erkenntnisgewinn stattfindet.

Validierungsphase:

Die Validierungsphase schließt an die Findungsphase an. Ziel ist es, das Innovationspotenzial der in der Findungsphase identifizierten Forschungsergebnisse zu prüfen, nachzuweisen und zu bewerten sowie mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen.¹

Verwertungs- bzw. Anwendungsphase:

Die Verwertung bzw. Anwendung validierter Forschungsergebnisse erfolgt in der Regel durch die Umsetzung in innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dabei kommt sowohl eine wirtschaftliche Verwertung beispielsweise in Netzwerken, durch Lizenzierung oder durch Gründung als auch eine nichtwirtschaftliche Anwendung, deren Nutzen im volkswirtschaftlichen oder gesamtgesellschaftlichen Bereich liegt, in Betracht.

Eine Förderung in VIP+ findet ausschließlich in der Validierungsphase statt. Die Fördermaßnahme VIP+ setzt daher unmittelbar nach Abschluss einer erfolgreichen Findungsphase, aber noch vor der Verwertung bzw. Anwendung an. Das heißt, als Ergebnis der Findungsphase liegen Ergebnisse der eigenen Forschung vor, die potenziell technologische oder gesellschaftliche Innovationen erwarten lassen. Grundlegende Forschungsfragen bestehen nicht mehr.

Gleichzeitig setzt eine Förderung bei VIP+ voraus, dass die Verwertungs- bzw. Anwendungsphase noch nicht erreicht ist. Die wirtschaftliche Verwertung bzw. die gesellschaftliche Anwendung ist noch mit so hohen Risiken verbunden, dass eine finanzielle Beteiligung Dritter – etwa in Verbundprojekten mit der Wirtschaft oder durch Gründungs-

¹ Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie die Akzeptanz des Marktes und der Gesellschaft sind dabei zu berücksichtigen (siehe Teil C, Kapitel 5 der Vorhabenbeschreibung).

kapital – nicht erwartet werden kann. Oder aber die Ergebnisse können noch keiner Anwendung zugeführt werden, weil der zu erwartende gesellschaftliche Nutzen noch nicht erwiesen ist.

Beispiele

Als Ergebnis der Findungsphase liegt ein neuer Algorithmus vor, der ein hohes Innovationspotenzial hat, da er die Verarbeitung von Daten wesentlich beschleunigen könnte. Die praktische Anwendbarkeit des Algorithmus muss validiert werden, um im nächsten Schritt in die Verwertungsphase eintreten zu können.

Als Ergebnis der Findungsphase ist ein neues Konzept für die Alten- oder Krankenpflege theoretisch konzipiert, das die Qualität der Pflege entscheidend verbessern könnte. In der Validierungsphase müssen die praktische Umsetzbarkeit des Konzepts und die tatsächliche Qualitätsverbesserung der Pflege erforscht und nachgewiesen werden, um die Voraussetzungen für eine breite Anwendung des Pflegekonzepts zu schaffen.

Die Fördermaßnahme VIP+ will das Hindernis eines Verwertungsoder Anwendungsrisikos überwinden helfen.² Mit Abschluss des unter VIP+ geförderten Vorhabens sollen Ergebnisse vorliegen, die mit einem deutlich geringeren Risiko durch Dritte in die Anwendung oder Verwertung überführt werden können.

Vor dem Beginn eines Validierungsvorhabens wurde deshalb bereits in Grundzügen ermittelt, welche Anforderungen **mögliche Verwerter bzw. Anwender** an die Validierungsergebnisse stellen, damit sich diese in der anschließenden Verwertungs- bzw. Anwendungsphase tatsächlich mit eigenen Ressourcen engagieren.

VIP+ setzt voraus, dass ohne erfolgreiche Validierung eine finanzielle Beteiligung an der weiteren Forschung und Entwicklung oder

² Siehe Teil C, Kapitel 2 der Vorhabenbeschreibung.

eine Übernahme durch Dritte nicht erreichbar ist. Um dies zu belegen, können bei der Antragstellung schriftliche Interessenbekundungen möglicher Verwerter- oder Anwenderkreise beigefügt werden.

Bitte beachten Sie dabei: Bestehen bereits Vereinbarungen oder Verträge mit Verwertern oder Anwendern oder werden diese während des Vorhabens geschlossen, kann eine Förderung bzw. Weiterförderung in VIP+ nicht erfolgen, da dann die Forschung bereits im wirtschaftlichen Bereich der Einrichtung stattfindet. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können im Rahmen von VIP+ nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

Vorhaben, bei denen die Gründung eines Unternehmens von vornherein Gegenstand des Validierungsvorhabens wäre, werden auf gründungsbezogene Förderprogramme verwiesen.

³ In diesen Fällen stehen andere Förderinstrumente der EU, des Bundes und der Länder zur Verfügung.

B Kreis der Antragstellenden

Die Fördermaßnahme VIP+ richtet sich an Forscherinnen und Forscher aller Disziplinen, die in Einzelvorhaben oder im Verbund mit Forschenden anderer Einrichtungen Innovationen vorantreiben wollen. Formale Anträge werden von den Einrichtungen gestellt, in denen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten (antragstellende Einrichtungen).

Antragsberechtigte Einrichtungen sind Hochschulen, von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben.

Innovationen entstehen oft an der Schnittstelle unterschiedlicher Disziplinen, Themen und Perspektiven. Daher empfiehlt es sich häufig, in die Validierung von Forschungsergebnissen weitere spezifische Ergebnisse oder Know-how aus anderen Disziplinen oder Einrichtungen einzubeziehen. Ein gemeinsames Validierungsvorhaben mehrerer Einrichtungen kann zweckdienlich sein. Entsprechende Ausführungen dazu sind in der Vorhabenbeschreibung zu machen.

Gerade mit Blick auf die immer wichtiger werdenden Mensch-Technik-Schnittstellen kann es für technische Disziplinen beispielsweise sinnvoll sein, Forschungsexpertise aus Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften einzubeziehen.

Beispiel

Eine Forschungseinrichtung hat ein neues technisches Assistenzsystem für ältere Menschen entwickelt. Um spezifische Bedarfe und die voraussichtliche Akzeptanz frühzeitig einschätzen zu können, werden in die Validierung u.a. auch gerontologische und soziologische Expertise einbezogen.

C Erstellung der Vorhabenbeschreibung

Aus den grundsätzlichen Überlegungen in Teil A ergibt sich für die Planung von Vorhaben, die in VIP+ beantragt werden sollen, die in Abbildung 2 dargestellte Struktur. Diese Struktur muss sich in der Vorhabenbeschreibung als Gliederung wiederfinden.

Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Kapitel der Vorhabenbeschreibung und die für eine Begutachtung benötigten Informationen beschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Vorhabenbeschreibung insgesamt maximal 25 Seiten umfassen darf! Es wird dringend empfohlen, sich an die vorgegebene Gliederung zu halten.

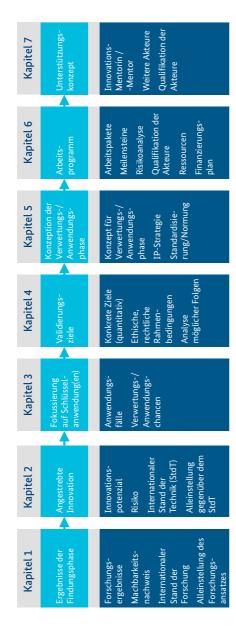
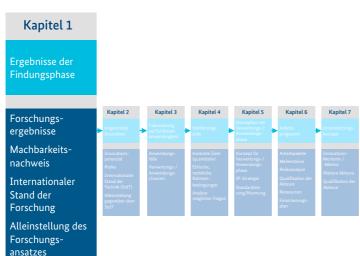


Abbildung 2: Struktur der Vorhabenbeschreibung



Ergebnisse der Findungsphase

Voraussetzung für ein unter VIP+ gefördertes Vorhaben sind bereits bestehende **eigene Forschungsergebnisse**, also Ergebnisse aus der Forschung, die in den antragstellenden Einrichtungen entstanden sind. Für diese Ergebnisse dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen.⁴

In **Kapitel 1** der Vorhabenbeschreibung sind die Ergebnisse der Findungsphase darzustellen, auf denen das unter VIP+ beantragte Vorhaben aufsetzt.

Es muss belegt werden, dass alle für eine Validierung erforderlichen Grundlagen vorliegen. Dazu gehört insbesondere der **Nachweis über die grundsätzliche Machbarkeit** bzw. Durchführbarkeit des Vorhabens (proof of concept/proof of principle). Dieser Nachweis wird häufig durch die im Vorfeld der Findungsphase gewonnenen Forschungsergebnisse

⁴ Dritte sind hier sowohl Forschungseinrichtungen (soweit sie nicht in einem Verbund Mit-Antragsteller sind) als auch nicht-antragberechtigte Einrichtungen, Personen oder Unternehmen.

 - wie Labor-Versuchsreihen, Modelle oder empirische Daten – erfolgen können. Vorhaben, die noch reine Grundlagenforschung benötigen, können unter VIP+ nicht gefördert werden.

Da bei VIP+ die Validierung von Forschungsergebnissen im Vordergrund steht und begutachtet wird, müssen in der Vorhabenbeschreibung alle Fachdetails allgemeinverständlich und mit Fokus auf Validierungsaspekte dargestellt werden.

Wenn Know-how aus der Forschung nicht offengelegt werden kann, ist dies zu begründen. Dann muss aus der Vorhabenbeschreibung auch ohne Detailkenntnisse beurteilbar sein, dass vollständige validierungsfähige Forschungsergebnisse vorliegen.

Die Alleinstellung des eigenen Forschungsansatzes ist darzustellen. Dafür sind die eigenen Forschungsergebnisse dem internationalen Stand der Wissenschaft und Forschung gegenüberzustellen. Es muss deutlich werden, welche anderen Forschungsansätze zur Erreichung des gleichen Ziels weltweit verfolgt werden, wie sich die eigenen Ansätze davon abgrenzen und warum diese voraussichtlich besser geeignet sind, die angestrebte Innovation durchzusetzen.⁵

Es kann hilfreich sein, die Forschungsergebnisse grafisch darzustellen. Weitergehende Details und Zusatzinformationen, beispielsweise Veröffentlichungslisten, Interessensbekundungen etc., können im Anhang der Vorhabenbeschreibung oder durch die Angabe von Weblinks (bitte Aktualität prüfen!) zur Verfügung gestellt werden.

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Im Anhang können lediglich ergänzende Informationen mitgeteilt werden, die nicht für eine vollständige, in sich geschlossene Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

⁵ Dies dient auch der Beurteilung der Alleinstellung der Innovation in Bezug auf den Stand der Technik, die in Kapitel 2 der Vorhabenbeschreibung ausführlich zu belegen ist.



Angestrebte Innovation

In **Kapitel 2** der Vorhabenbeschreibung ist die angestrebte Innovation darzulegen.

Eine Förderung unter VIP+ hat drei wesentliche Voraussetzungen:

- Neben den eigenen Forschungsergebnissen muss auch das Innovationspotenzial, das bei einer erfolgreichen Validierung zu erwarten ist, plausibel dargelegt werden können.
- 2. Es muss hinreichend begründet werden, dass für die vorliegenden Ergebnisse hinsichtlich der angestrebten Verwertung bzw. Anwendung noch ein großes Risiko für die Erreichung der geplanten Innovation besteht. Dieses Risiko muss der Grund dafür sein, dass sich potenziell an einer Verwertung bzw. Anwendung Interessierte nicht mit eigenen finanziellen Mitteln engagieren.

3. Es ist ausführlich zu erläutern, warum die angestrebte Innovation einen bedeutenden Fortschritt und Mehrwert für Wirtschaft und/oder Gesellschaft erwarten lässt. Das kann bei Innovationen im Markt durch eine wirtschaftliche Betrachtung erfolgen oder bei gesellschaftlichen Innovationen auch durch die Abschätzung des möglichen Nutzungsumfangs und der Bedeutung für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Innovationspotenzial in der Vorhabenbeschreibung in Grundzügen und ggf. anhand von Annahmen nachvollziehbar dargelegt werden kann. Soweit möglich sollten auch erste **quantitative Abschätzungen des Innovationspotenzials** (Anzahl potenzieller Anwender, Rentabilität, Wachstumsgrößen etc.) vorgenommen werden.

Beispiel

Derzeit leiden rund 1,5 Millionen Menschen in Deutschland an Demenz, von denen etwa zwei Drittel durch Angehörige betreut werden. Eine Forschungseinrichtung hat ein neues Konzept zur Betreuung von Demenzpatienten entwickelt, welches die Pflege der Patientinnen und Patienten durch die Angehörigen besser als bisher unterstützt. Die angestrebte Innovation, nämlich die breite Umsetzung des Betreuungskonzepts, hätte somit ein hohes gesellschaftliches Innovationspotenzial, welches sich auch beschreiben lässt.

Das Validierungsvorhaben soll hinsichtlich seines wissenschaftlichen Ansatzes und der angestrebten Innovation über ein **tragfähiges Alleinstellungsmerkmal** verfügen. Hierfür ist ein kritischer Abgleich mit dem **internationalen Stand der Technik** zu erarbeiten, welcher beispielsweise die Vorteile gegenüber bestehenden oder konkurrierenden Lösungen aufzeigt.

Bei nichttechnischen Anwendungen etwa in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften kann das beispielsweise durch einen Abgleich mit bestehenden gesellschaftlichen Praktiken erfolgen.

Beispiel

Eine Forschungseinrichtung hat eine neue digitale Lernmethode für Personen mit stark eingeschränktem Hör- und Sehvermögen entwickelt. Der Vorteil der neuen Lernmethode gegenüber bestehenden Lösungen liegt beispielsweise in einer vereinfachten Handhabung oder einer größeren Anpassungsfähigkeit an spezifische Anforderungen. Die Methode wäre in der Vorhabenbeschreibung – im Rahmen des Vergleichs mit dem internationalen Stand der Technik – mit bekannten Methoden abzugleichen. Im unter VIP+ geförderten Vorhaben wäre zu validieren, inwiefern die neue Methode zu einem höheren Lernerfolg führt.

Bitte beachten Sie, dass Verwertungs- oder Anwendungschancen nicht plausibel sind, wenn andere technologische oder gesellschaftliche Ansätze erkennbar früher erfolgreich sein werden.

Kapitel 3 Fokussierung auf Schlüssel-anwendung(en) Kapitel 1 Kapitel 2 Anwendungs-fälle Fosthungs-degebrise Risiko Internationaler Stand der Fosthungs Alteinstelling gegenüber den Stard Alteinstelling gegenüber den Stard Fostschungs Ansteren der Fosthungs-degebrise Risiko Internationaler Stand der Fostschung Alteinstelling gegenüber den Stard Fostschungs Ansteren der Fostschungs Anwendungsphase Kapitel 4 Kapitel 5 Kapitel 5 Kapitel 5 Kapitel 6 Kapitel 7 Amendungsphase Verwertungs-/ Amendungsphase Konzept für Verwertungs-/ Amendungsphase RisikoungPhase Gualifikation der Akterure Risikounen Gualifikation der Akterure Postungs Qualifikation der Akterure Risikounen Gualifikation der Akterure Postungs Gualifikation der Akterure Postungs Gualifikation der Akterure Postungen Gualifikation Amendungsphase VerwertungsAmendungsphase Verwe

Fokussierung auf Schlüsselanwendungen

In **Kapitel 3** der Vorhabenbeschreibung ist die Schlüsselanwendung darzustellen.

Es ist in der Regel nicht zweckmäßig, das unter VIP+ geförderte Vorhaben auf die gesamte mögliche Breite der Anwendungsszenarien hin auszurichten. Das Vorhaben sollte sich auf wenige ausgewählte Anwendungsfälle konzentrieren, in denen die Innovation ihr maximales Anwendungspotenzial ausschöpfen kann. Hierbei könnte beispielsweise das größte Marktpotenzial oder der am leichtesten zu erwartende Marktzugang den Ausschlag für die Fokussierung auf bestimmte Schlüsselanwendungen geben.

Es sollten nur dann mehrere Schlüsselinnovationen verfolgt werden, wenn dies die **Verwertungs- bzw. Anwendungschancen** insgesamt deutlich erhöht.

Beispiel

In der Grundlagenforschung wird ein Werkstoff zum Schutz von Oberflächen entwickelt, der gleichermaßen für spezifische Industrie- wie für breite Handwerksanwendungen einsetzbar ist. Angesichts der nur sehr viel aufwändiger zu erfüllenden Industriestandards wird entschieden, die Validierung für die Handwerksanwendungen vorzunehmen.

Validierungsziele



In **Kapitel 4** der Vorhabenbeschreibung sind die Validierungsziele des unter VIP+ geförderten Vorhabens darzustellen.

Nach der Festlegung der Schlüsselinnovation(en), auf die das Validierungsvorhaben ausgerichtet wird, müssen vorab die Validierungsziele so konkret wie möglich bestimmt werden. In der Regel sollten die Ziele sowohl qualitativ als auch quantitativ beschrieben werden. Eine quantitative Beschreibung kann beispielsweise durch die Angabe absoluter Zielwerte oder relativer Verbesserungen gegenüber dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.

Die Validierungsziele können sich beispielsweise auf die Validierung der Funktionalität, der Effizienz oder der Interoperabilität beziehen. Sie können aber auch zum Ziel haben, die Akzeptanz in einer angestrebten Nutzergruppe zu erreichen.

Damit verbundene Validierungstätigkeiten umfassen beispielsweise Untersuchungen zum Nachweis der Machbarkeit, die Entwicklung von Demonstratoren oder Funktionsmodellen bzw. die Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen zum Nachweis der Tauglichkeit und Akzeptanz. Anwendungsorientierte Grundlagenforschung kann der Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche dienen. Auch Analysen zum Nachweis des wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Innovationspotenzials sowie die Schutzrechtanalyse und -sicherung können in die Validierungstätigkeiten eingeschlossen werden.

Beispiel

Eine Forschungsgruppe hat ein mathematisches Modell zur Analyse und Förderung von CO_2 -armer Mobilität entwickelt. Vor einer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verwertung müssen mehrere Validierungsziele erreicht werden: Das Modell muss zunächst in eine Software für haushaltsnahe Dienstleistungen integriert werden, um für potenzielle Nutzer handhabbar zu werden. Anschließend muss das Nutzerverhalten erforscht werden und nachgewiesen werden, dass die angestrebten CO_2 -Einsparungen erreichbar sind. Schließlich müssen potenzielle Nutzer in die Entwicklung eines Verwertungs- bzw. Anwendungskonzepts einbezogen werden, um die Akzeptanz zu testen.

Der Definition der Validierungsziele geht in der Regel eine vertiefte Diskussion mit möglichen Verwertern, Anwendern oder ggf. weiteren Institutionen voraus. Das Erreichen der Validierungsziele dokumentiert die Chance auf eine erfolgreiche Verwertung oder Anwendung.

Es sollte auch erläutert werden, inwiefern bei eingeschränktem Erfolg der Validierung (z.B. weil sich bestimmte geforderte Parameter nur teilweise erreichen lassen) weiterhin ein – reduziertes, aber dennoch hohes – Markt- bzw. Anwendungspotenzial erwartet werden kann.

Beispiel

Es wird die Validierung eines innovativen Funkempfängers angestrebt. Wird das als Validierungsziel festgelegte Signal-Rausch-Verhältnis nicht erreicht, so können die Endstufen zwar nicht in der professionellen Elektronik eingesetzt werden, aber ggf. im Consumer-Markt.

Für das Vorhaben bedeutsame **Rahmenbedingungen** sind in die Betrachtung der Validierungsziele einzubeziehen. Hierzu zählen beispielsweise gesetzliche Vorgaben, Normen und Anforderungen von späteren Zulassungen oder Zertifizierungen für die angestrebten Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen. Es kann sinnvoll sein, dafür zuständige Institutionen in das Vorhaben mit einzubeziehen.⁶

Zur Vorbereitung eines Validierungsvorhabens gehört die **Prüfung ethischer und rechtlicher Aspekte** der angestrebten Innovationen. Die Betrachtung ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu fokussieren.

Mögliche **Folgen** der Anwendung oder Nutzung der validierten Forschungsergebnisse, beispielsweise Akzeptanz-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte oder Haftungsrisiken – müssen in der Vorhabenbeschreibung **kritisch analysiert** werden und sind bei der Festlegung und Beschreibung der Validierungsziele zu berücksichtigen.

Vorhabenbeschreibungen der Medizin erfordern eine Dokumentation der Einhaltung einschlägiger Standards (z.B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis (ICH-GCP), EU-Richtlinien 2001/20/EG und 2005/28/EG, CONSORT-Statement, STARD) und eine nachvollziehbare Einschätzung, ob die Zustimmung der Ethikkommission erforderlich und wahrscheinlich ist.

⁶ Siehe Kapitel 7 der Vorhabenbeschreibung.

Konzeption der Verwertungs- bzw. Anwendungsphase



In **Kapitel 5** der Vorhabenbeschreibung ist ein plausibles und nachvollziehbares **Konzept** für die anschließende **Verwertungs- bzw. Anwendungsphase** vorzulegen. Bitte beachten Sie dabei, dass die eigentliche Verwertung bzw. Anwendung nicht mehr Bestandteil der Förderung im Rahmen von VIP+ ist.

Gegebenenfalls kann es mehrere alternative Konzepte geben, weil zum Start eines Validierungsvorhabens noch mehrere Verwertungspfade bestehen können. Es muss in jedem Fall deutlich werden, dass im Anschluss an die Validierung die angestrebte Innovation erfolgreich umgesetzt werden kann. Hierfür gegebenenfalls nötige weitere Entwicklungsschritte sind ergänzend zu skizzieren.

Insbesondere muss geprüft und dargelegt werden, welche Barrieren, die eine erfolgreiche Verwertungs- bzw. Anwendungsphase unwahrscheinlich werden lassen, bereits im Vorfeld erkennbar sind. Die Betrachtung der Verwertungs- bzw. Anwendungsphase schließt in vielen Fällen vornehmlich Fragen zum Schutz des geistigen Eigentums (IP-Strategie) ein und ist eng mit dem Konzept zur späteren Verwertung bzw. Anwendung abzugleichen.

Bitte beachten Sie: In bestimmten Fällen – wenn beispielsweise absehbar ist, dass ein Patent nicht erteilt wird, wie dies bei Software-oder Verfahrenspatenten der Fall sein kann – kommt ein Verwertungskonzept über Lizenzvergabe nicht in Frage.

Wenn zur Durchsetzung der Innovation die Genehmigung Dritter erforderlich ist – etwa die Anerkennung von Leistungen durch Krankenkassen im Bereich medizinischer Entwicklungen –, ist darzulegen, dass dazu hinreichende Chancen bestehen. Auch später notwendige **Standardisierungs- und/oder Normungsaktivitäten** sollten ggf. skizziert werden.

Beispiel

Bei Vorhaben im medizinischen Bereich können in der Verwertungsphase weitere klinische Studien erforderlich sein. In solchen Fällen muss dargelegt werden, ob eine Zustimmung der zuständigen Stellen zu den Studien grundsätzlich erwartet werden kann. Gegebenenfalls ist auch das Design solcher Studien zu skizzieren.

Bei einem Verbundprojekt mehrerer antragstellender Einrichtungen ist darzulegen, wie die einzelnen Partner mit den Ergebnissen aus dem Validierungsvorhaben in Bezug auf die weitere Verwertung umgehen werden.

Bitte beachten Sie: Die Förderung in VIP+ ist auf die Validierungsphase beschränkt. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn während des Vorhabens bereits eine wirtschaftliche Verwertung (z.B. durch Lizenzverkäufe oder Ausgründungen) bzw. eine breite gesellschaftliche Anwendung der validierten Ergebnisse durch die antragstellende

Einrichtung erfolgen soll.⁷ Dagegen sind beispielsweise eine Veröffentlichung oder ein kostenfreies Angebot von Validierungsergebnissen an Dritte eine nichtwirtschaftliche Verwertung bzw. Anwendung und daher förderfähig.

Neben der Konzeption der Verwertungs- bzw. Anwendungsphase muss die Planung der unmittelbaren Verwertung der Vorhabenergebnisse in knapper Form dargestellt werden (Verwertungsplan). Ausgehend von den Validierungszielen sollen Angaben gemacht werden zu

- den zu erwartenden Erfindungen/Schutzrechtanmeldungen,
- wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach Projektende mit Zeithorizont und
- wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten nach Projektende mit Zeithorizont.

⁷ Siehe auch: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE; Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:3201 4R0651&from=DE.

Arbeitsprogramm



Im Kapitel 6 wird das Arbeitsprogramm zum Vorhaben erläutert.

Das Arbeitsprogramm ist in **Arbeitspakete** zu gliedern, die zur Erreichung der Validierungsziele und des Verwertungsplans (siehe Kapitel 5) notwendig sind. Die Arbeitspakete stellen dar, welche Ziele zu welchem Zeitpunkt mit welchen Methoden erreicht werden sollen.

Die Gliederung sollte sich auf eine überschaubare Zahl von Arbeitspaketen beschränken. Der zeitliche und finanzielle Umfang der einzelnen Arbeitspakete muss nachvollziehbar erläutert werden.

Im Arbeitsprogramm sind **Meilensteine** festzulegen und möglichst präzise und nachprüfbar zu definieren. Das gilt insbesondere dann, wenn die nachfolgenden Arbeiten auf Ergebnisse eines Arbeitspakets aufbauen. Zu einem Meilenstein gehört auch eine **Analyse möglicher Risiken**, die eine Erreichung des Ziels erschweren oder unmöglich machen können sowie Konsequenzen, die sich daraus ergeben können.

Das kann von Veränderungen des Arbeitsprogramms bis zum Abbruch des Vorhabens reichen. Insbesondere für einen möglichen Abbruch sind die Kriterien genau und nachprüfbar festzulegen.

Bei Verbundprojekten ist auch anzugeben, welcher Partner für welches Arbeitspaket verantwortlich ist. Darüber hinaus ist festzulegen, wer als Verbundkoordinator für das gesamte Vorhaben verantwortlich ist und ob es bereits vertragliche Vereinbarungen zwischen den Partnern gibt.⁸

Zur Beurteilung der Erfolgsaussichten des Vorhabens ist es erforderlich, die **Qualifikation der Akteure** darzustellen. Für die wichtigsten Akteure, etwa die wissenschaftliche Projektleitung oder die Innovations-Mentorinnen und -Mentoren (siehe nachfolgendes Kapitel 7) ist ein kurzer Lebenslauf in Form eines Fließtextes vorzulegen. Aus dem Text sollte deutlich werden, dass die betreffende Person alle qualitativen Voraussetzungen erfüllt (z. B. entsprechender Berufsoder Studienabschluss, Erfahrungen aus anderen Projekten), um das Validierungsvorhaben erfolgreich durchführen bzw. unterstützen zu können. Tabellarische Ergänzungen zum Lebenslauf, beispielsweise Publikationslisten, können im Anhang beigefügt werden. Soweit Projektmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter noch nicht bekannt sind, ist das erforderliche Qualifikationsprofil kurz darzustellen.

Es muss in dieser Darstellung deutlich werden, dass alle für das Validierungsvorhaben erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebte Innovation, personell berücksichtigt sind. Das gilt besonders dann, wenn die Innovation in einem anderen als dem eigenen Fachgebiet angestrebt wird.

⁸ Im Falle einer Förderung ist dem Projektträger spätestens drei Monate nach Projektstart zu bestätigen, dass eine solche Kooperationsvereinbarung geschlossen ist.

Beispiel

Aus der Grundlagenforschung werden neue Ansätze für medizintechnische Produkte oder Wirkstoffe entwickelt. Die Forschenden selbst verfügen aber nicht über die medizinischen Kenntnisse in diesem Bereich. Deshalb besteht das Projektteam sowohl aus Pharmakologen als auch aus Medizinern.

Zu jedem Arbeitspaket gehören auch Angaben zu den notwendigen **Ressourcen** (Personal, Sachmittel etc.). Sollten bereits vorhandene Ressourcen (z.B. grundfinanziertes Personal) eingesetzt werden, müssen diese getrennt von solchen, die durch das Vorhaben finanziert werden sollen, dargestellt werden.

Zudem muss das Arbeitsprogramm einen **Finanzierungsplan** enthalten, der die Ausgaben bzw. Kosten den einzelnen Arbeitspaketen zuordnet und so einen Gesamtüberblick über das Vorhaben erlaubt.

Es können in VIP+ nur Ausgaben/Kosten gefördert werden, die direkt dem Validierungsvorhaben zuzuordnen sind. Ausgaben zur Ergänzung der Grundausstattung der antragstellenden Einrichtung können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Hier sind ausführliche Begründungen erforderlich.

Die Angaben im Arbeitsprogramm müssen mit dem Finanzierungsplan und den kaufmännischen Angaben im formalen Antrag übereinstimmen. Der Umfang der eingesetzten Ressourcen muss aus der Beschreibung des Arbeitspakets nachvollziehbar und plausibel sein.

Die notwendigen Ausgaben/Kosten umfassen in der Regel Personal-, Sach- und Reisemittel sowie vorhabenbezogene Geräteinvestitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, und Aufträge an Dritte.

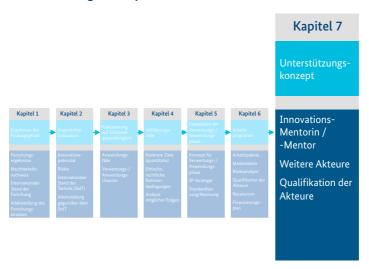
Letztere setzen voraus, dass es sich um klar definierte Dienstleistungen handelt, die gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen wie z.B. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben sind. Bitte beachten Sie: Arbeiten mit Forschungs- und Entwicklungscharakter zur Erreichung der Validierungsziele dürfen nicht als Auftrag vergeben werden und sind in jedem Fall durch die Antragsteller vollständig selbst abzudecken.

Bei Reisen ist eine Förderung nur dann möglich, wenn diese einen direkten Bezug zum Vorhaben besitzen. Reisen zu Veranstaltungen im betreffenden Wissensgebiet, die nur einen mittelbaren Bezug zum Vorhaben aufweisen, werden nicht gefördert. Wenn Reisen noch nicht kalkuliert werden können, weil etwa die Tagungsorte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht feststehen, sind die geplanten Kosten/Ausgaben zu schätzen und zu erläutern.

Auch der erforderliche Aufwand für die Umsetzung des Unterstützungskonzepts (siehe nachfolgendes Kapitel 7) ist darzustellen. Dazu gehören in der Regel Aufwandsentschädigungen⁹ für die ehrenamtlich tätigen Innovations-Mentorinnen und -Mentoren, aber auch – sofern erforderlich – Aufträge an Dritte im Rahmen des Unterstützungskonzepts (siehe Kapitel 7).

⁹ Aufwandsentschädigungen umfassen die Erstattung des tatsächlich festgestellten Aufwandes etwa bei Reisekosten, die je nach beantragender Institution nach geltendem Landes- bzw. Bundesreisekostenrecht abzurechnen sind. Wenn der Aufwand nicht feststellbar ist, so kann er auch durch angemessene Pauschalen – etwa für die Nutzung privater Arbeitsmittel – erstattet werden. Näheres dazu kann beim Projektträger erfragt werden.

Unterstützungskonzept



Ein Validierungsvorhaben in VIP+ stellt die entscheidende Brücke zur Vorbereitung der späteren Verwertung bzw. Anwendung her. Validierungsvorhaben erfordern daher häufig Expertise, die außerhalb des direkten Forschungsumfelds liegt, beispielsweise im Bereich der Markterschließung oder rechtlicher Rahmenbedingungen.

Um bereits während der Validierung die Verwertungs- bzw. Anwendungsorientierung zu verankern und den Validierungserfolg im Anschluss an das Vorhaben zu sichern, wird von jedem Vorhaben die Vorlage und Umsetzung eines **Unterstützungskonzepts** erwartet.

Das Unterstützungskonzept ist in **Kapitel 7** der Vorhabenbeschreibung darzulegen.

Dabei ist zu zeigen, wie

- mögliche Anwendungen und Nutzerkreise für das zu validierende Forschungsergebnis identifiziert werden,
- die Nutzeranforderungen sowie die Anforderungen möglicher Verwerter bzw. Anwender an die Validierung ermittelt werden,
- rechtliche und ethische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden und
- eine konkrete Verwertung oder Anwendung im Anschluss an die Validierung vorbereitet wird.

Bitte beachten Sie: Im Rahmen des Unterstützungskonzepts ist in VIP+ die Begleitung des Vorhabens durch mindestens eine **Innovations-Mentorin** oder einen **Innovations-Mentor** verpflichtend vorzusehen.

Die Innovations-Mentorin oder der Innovations-Mentor soll das betreffende Fachgebiet kennen und über eigene Erfahrungen aus Innovationsprozessen in diesem Bereich verfügen. Die Innovations-Mentorinnen oder -Mentoren sind für das Vorhaben ehrenamtlich tätig; der entstehende Aufwand kann aber erstattet werden (siehe Kapitel 6). Dazu ist der geplante Umfang ihres Einsatzes darzustellen.

Innovations-Mentorinnen und Mentoren sollen neutral sein und deshalb nicht aus dem engen Umfeld des Forschungsteams und seiner Einrichtung stammen. Sie dürfen auch kein wirtschaftliches Eigeninteresse haben – etwa weil sie in ihrer beruflichen Tätigkeit zum Kreis der späteren Verwerter oder Anwender gehören. Innovations-Mentorinnen und -Mentoren sind ausschließlich dem Projektteam gegenüber verantwortlich.

Spätere Nutzer, die nur mittelbar von der Innovation einen Vorteil haben könnten, weil sie (nicht exklusiv) zu den späteren Kunden oder Anwendern gehören, können in das Unterstützungskonzept eingebun-

den werden. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, auch noch weitere Akteure (z.B. als Beirat) in das Unterstützungskonzept einzubinden.

Unterstützungsaufgaben können in Teilen auch von zuständigen Stellen der antragstellenden Einrichtungen geleistet werden (z.B. Patentverwertung, Technologietransfer). In diesen Fällen werden die Tätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aufgaben geleistet; eine Erstattung von Ausgaben oder Kosten aus dem Validierungsvorhaben kann nicht erfolgen.

In einzelnen und zu begründenden Fällen kann es auch erforderlich sein, Unterstützungsaufgaben durch Aufträge an Dritte¹⁰ wahrnehmen zu lassen, wenn beispielsweise aufgrund fehlender Strukturen in den antragstellenden Einrichtungen oder eines sehr spezialisierten späteren Marktumfeldes die notwendige Unterstützung nicht von einem der oben genannten Personenkreise geleistet werden kann.

Aus dem Konzept muss eindeutig hervorgehen, dass die oben genannten Anforderungen durch die **Qualifikation der Akteure** vollständig abgedeckt werden und damit für alle vorhersehbaren Aufgaben im Validierungsprozess die notwendige Expertise bereitgestellt werden kann.

Die das Vorhaben unterstützenden Innovations-Mentorinnen oder Mentoren und ggf. weitere unterstützende Akteure müssen mit der Antragstellung ihre Bereitschaft gegenüber dem Antragsteller schriftlich erklären.

¹⁰ Zu den Anforderungen an Aufträge an Dritte siehe auch Kapitel 6 der Vorhabenbeschreibung.

D Formale Anforderungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Hochschulen.
- Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben sowie
- Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, der Leibniz-Gemeinschaft sowie der Max-Planck-Gesellschaft, sofern für das Vorhaben keine Mittel aus der Grundfinanzierung vorgesehen sind.

Anträge

Für die Antragstellung ist die Nutzung des elektronischen Antragsystems easy-Online verpflichtend. Den erforderlichen Link für die Antragstellung erhalten Sie auf Anforderung beim Projektträger (siehe Teil F dieses Leitfadens). Für jedes Teilvorhaben rechtlich selbstständiger Partner ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der ausgedruckte Antrag ist von der beim Antragsteller zuständigen Stelle rechtsgültig zu unterschreiben (Stempel, Unterschrift, Amtsbezeichnung) und beim Projektträger einzureichen. Das ist bei Hochschulen, von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben in der Regel die zentrale Verwaltung der Einrichtung.

Im Antrag ist zu bestätigen, dass die geförderten Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich der Einrichtung stattfinden, da sonst eine Förderung durch VIP+ nicht erfolgen kann. Die Antragsteller gewährleisten, dass dies über die gesamte Laufzeit des Vorhabens eingehalten wird.

Titel

Jedes Vorhaben benötigt einen deutschsprachigen Titel, der die angestrebte Innovation möglichst aussagekräftig beschreibt. Die Begriffe

"Validierung" oder "Innovationspotenzial" müssen dabei nicht benutzt werden. Im Falle eines Verbundprojekts muss dieser Titel einheitlich für die Vorhabenbeschreibung sowie für alle Anträge der Verbundpartner (easy-Online) und ergänzenden Dokumente benutzt werden. Der Titel darf maximal 300 Zeichen umfassen. Zu jedem Teilvorhaben ist zusätzlich ein vom Titel des Verbundprojektes unterschiedlicher Teilvorhabentitel anzugeben.

Akronym (Kurztitel)

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal 20 Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Umlaute, ß, Akzentzeichen), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Dieses Akronym muss einheitlich für die Vorhabenbeschreibung sowie alle Anträge der Verbundpartner (easy-Online) und ergänzende Dokumente benutzt werden.

Vorhabenbeschreibung (Einzelvorhaben/Verbundprojekte)

Gliederung und Inhalt der Vorhabenbeschreibung richten sich nach den Vorgaben dieses Leitfadens. Die Vorhabenbeschreibung muss in deutscher Sprache verfasst sein. Der Umfang darf nicht mehr als 25 Seiten (DIN A4, Schriftgröße 10 pt, 1½-zeilig) umfassen. Ergänzende Informationen (längere Literaturverzeichnisse, Publikationen, Berechnungsgrundlagen usw.), die für die vollständige Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind, dürfen darüber hinaus als Anhänge beigefügt werden.

Wenn in einem Validierungsvorhaben die Forschungsergebnisse bzw. das Know-how mehrerer Einrichtungen zusammengeführt wird, können diese Einrichtungen einen **Verbundantrag** stellen. Die Darstellung der eigenen Forschungsergebnisse muss sich dann auf die Ergebnisse aller Verbundpartner beziehen. Die Suche nach geeigneten Verbundpartnern ist nicht Teil der unter VIP+ geförderten Vorhaben.

Für Verbundprojekte ist ein Verbundkoordinator (antragstellende Einrichtung) zu benennen.

Spätestens drei Monate nach Projektstart muss zwischen den Verbundpartnern eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen sein. Der Vertragsabschluss ist dem Projektträger zu bestätigen.

Die Vorhabenbeschreibung wird schriftlich und elektronisch eingereicht. Das schriftliche Exemplar wird postalisch an den Projektträger (siehe Kontaktdaten in Teil F dieses Leitfadens) versandt. Die Vorhabenbeschreibung muss nicht gesondert unterschrieben werden. Die elektronische Version der Vorhabenbeschreibung wird im PDF-Format (lesbar ab Acrobat 6.0) zusammen mit dem Antrag mittels easy-Online übermittelt. Die PDF-Datei darf nicht passwortgeschützt sein.

Im Falle eines Verbundprojektes übermittelt der Verbundkoordinator die Vorhabenbeschreibung schriftlich und elektronisch.

Kurzdarstellung (öffentlich)

In einer kurzen Darstellung von maximal einer Seite (DIN A4, Schriftgröße 10 pt, 1½-zeilig) soll das Vorhaben wissenschaftlich korrekt, aber zugleich für die interessierte Öffentlichkeit verständlich beschrieben sein. Es sollen die angestrebte Innovation, die Ausgangslage, die wesentlichen Ziele des Validierungsvorhabens sowie die möglichen Wege zur weiteren Verwertung oder Anwendung dargestellt werden. Muster finden sich bei der Darstellung der geförderten Vorhaben auf der Seite www.validierungsfoerderung.de oder können beim Projektträger angefordert werden.

Die Kurzdarstellung ist wie die Vorhabenbeschreibung schriftlich und elektronisch einzureichen.

Erklärungen

Erklärungen von unterstützenden Akteuren im Unterstützungskonzept (siehe Kapitel 7) an das Vorhabens- oder Projektteam sind im Original schriftlich beim Projektträger einzureichen. E BEGUTACHTUNG 33

E Begutachtung

Bei der Auswahl und Bewertung der unter VIP+ eingereichten Anträge lassen sich BMBF und Projektträger von Gutachterinnen und Gutachtern beraten, die vom BMBF für diese Aufgabe berufen werden. Neben Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Fach- und ggf. auch Spezialkenntnissen werden Gutachterinnen und Gutachter mit Kenntnissen des Innovationsgeschehens, des Wissens- und Technologietransfers und der Innovationsfinanzierung eingesetzt.

Bei der Begutachtung werden die in den Förderrichtlinien angegebenen verbindlichen Kriterien zugrunde gelegt.

Auf der Grundlage der Gutachterempfehlungen wird der Zuwendungsgeber nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entscheiden.

Im Laufe bzw. nach Beendigung des Vorhabens wird der Projektträger die erforderlichen Prüfarbeiten zur Erfolgskontrolle durchführen.

Ein übergreifendes Forschungsvorhaben, welches zur Begleitung der Fördermaßnahme VIP+ insgesamt eingerichtet wird und dem gegenüber die Zuwendungsempfänger informationspflichtig sind (siehe Punkt 7.4 der Förderrichtlinien), ist davon unabhängig.

F Kontakt und weitere Informationen

Allgemeine Förderberatung

Allgemeine Fragen zu Fördermaßnahmen des Bundes richten Sie bitte an die Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes.

Forschungszentrum Jülich GmbH Projektträger Jülich (PtJ) Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

E-Mail: beratung@foerderinfo.bund.de Internet: www.foerderinfo.bund.de

Gebührenfreie Hotline Forschungsförderung: 0800 26 23-008

Die Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes berät auch zur grundsätzlichen Passfähigkeit eines geplanten Vorhabens in die Fördermaßnahme VIP+ sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten nach erfolgreicher Validierung.

Projektträger für VIP+

Für detaillierte Informationen und Beratung zur Fördermaßnahme VIP+ wenden Sie sich bitte an den **Projektträger**.

Bitte nutzen Sie für eine schnelle Kontaktaufnahme durch den Projektträger das Kontaktformular unter www.validierungsfoerderung.de/kontakt.

Weitere Kontaktdaten:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH VIP+/PT Wissenstransfer Steinplatz 1, 10623 Berlin

Ansprechpartner: Dr. Lars Heinze

Tel.: 030 310078-254, Fax: 030 310078-216

E-Mail: vip@vdivde-it.de

Alle Informationen zu VIP+ finden Sie unter:

www.validierungsfoerderung.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Referat Neue Instrumente und Programme der Innovationsförderung 11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: http://www.bmbf.de

oder per

Tel.: 030 18 272 272 1 Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

Februar 2015

Druck

BMBF

Gestaltung

BMBF

Konzept/Redaktion

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Bildnachweis/Grafiken

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

